

Abschrift

Aktenzeichen:
9 C 197/17



Amtsgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hohl Anwaltskanzlei**, Argenweg 50, 88085 Langenargen, Gz.: 40/17 HO04 sr

gegen

[]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[]
wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ravensburg durch den Richter am Amtsgericht [] am 25.04.2017 aufgrund des Sachstands vom 25.04.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9,38 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.02.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 9,38 €

Entscheidungsgründe

Mit der Klage wird restlicher Schadensersatz auf Grund des Verkehrsunfalls vom 23.12.2016 geltend gemacht, wobei die Alleinhaftung der Beklagtenseite unstreitig ist. Streitig ist allein die Höhe der angemessenen Reparaturkosten.

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung weiterer 9,38 € Reparaturkosten als Schadensersatz auf Grund des Verkehrsunfalls vom 23.12.2016 zu.

Unstreitig hat der Kläger ein Schadensgutachten bei der in Auftrag gegeben; das Gutachten kam dabei zu Reparaturkosten von 2.528,37 € inkl. MwSt. (Anlage K1).

In der Folge wurde das Fahrzeug entsprechend des Sachverständigengutachtens vom Autohaus zu diesem Preis auch repariert (Anlage K3).

Die Beklagte hat den Rechnungsbetrag unter Abzug von netto 7,88 € für Kleinteile (9,38 € brutto) an die Klägerin erstattet. Die Zahlung des Restbetrages wurde mit dem Argument verweigert, es handele sich um eine Doppelberechnung, da sowohl eine 2-%-Pauschale für Kleinersatzteile als auch zusätzlich konkrete Kleinteile geltend gemacht würden.

Unabhängig davon, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Doppelabrechnung erfolgt ist, steht dem Kläger jedoch der Anspruch auf Zahlung auch der 9,38 € zu.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass Kosten für eine Reparatur, die entsprechend eines eingeholten Sachverständigengutachtens durchgeführt wird, auch notwendig sind (Palandt BGB 75. Auflage § 249 Rn. 12 m.w.N.). Dem Geschädigten

kann nicht zugemutet werden, selbst das Sachverständigengutachten und die Reparaturrechnung auf Fehler zu überprüfen, zumal wenn es sich wie hier nicht um augenscheinliche (angebliche) Fehler handelt.

Anders wäre dies ggf. dann, wenn die Beklagte noch vor Erteilung des Reparaturauftrags ein Gegengutachten vorgelegt hätte, aus dem sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Erstgutachtens ergeben hätten. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, da die Rechnungsprüfung erst am 20.2.2017 und damit nach Durchführung der Reparatur erfolgte (Anlage B1).

Die Verurteilung zur Zahlung der Verzugszinsen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

[Redacted] JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle